Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend ein Landesgesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

(Landtagsdirektion: L-214/5-XXIV)

I. Allgemeiner Teil:

Das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 86/1991, ist auf Grund seines § 1 Abs. 4 auch auf Anstalten und Betriebe eines Gemeindeverbandes ohne Rechtspersönlichkeit anzuwenden.

Im Bereich der Sozialhilfeverbände nach dem O.ö. Sozialhilfegesetz hat sich gezeigt, daß eine personalvertretungsmäßige Betreuung der Bediensteten durch die schon auf Grund der Geltung des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung) bestehenden Organe der Personalvertretung bestehen bleiben soll. Ziel dieser Regelung ist daher, die Betriebe und Anstalten der Sozialhilfeverbände nach dem O.ö. Sozialhilfegesetz aus dem Anwendungsbereich des O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes ausdrücklich auszunehmen.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Mit dieser Bestimmung bzw. Ergänzung soll klargestellt werden, daß der Landesgesetzgeber von der für diese Anstalten und Betriebe durch Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1981 eingeräumten Kompetenz keinen Gebrauch macht.

Es soll für diese Anstalten und Betriebe (Alters- und Pflegeheime) die bestehende bundesgesetzliche Regelung gemäß Art. III Abs. 1 B-VG-Novelle 1981 in Kraft bleiben. Dies scheint deswegen gerechtfertigt, weil die Möglichkeit erhalten bleiben soll, daß die in diesen Anstalten und Betrieben betroffenen Beschäftigten gemeinsam mit den Bediensteten der Landeskrankenanstalten im Bereich der Personalvertretung betreut werden können. Der sachliche Grund dafür ist, daß die dort Beschäftigten aus verschiedenen Gründen weit eher mit jenen Bediensteten in Bereichen der Betriebe und Anstalten des Landes vergleichbar sind als mit den übrigen Bediensteten der Gemeindeverbände. Beispielsweise ist hier der Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der erforderliche Kontakt zwischen den Bereichen (etwa Landeskrankenhäuser und Pflegeheime der Sozialhilfeverbände) zu nennen. Auch wegen der gerade in diesen Bereichen häufigen Wechsel der Dienstnehmer zwischen Betrieben und Anstalten verschiedener Rechtsträger (Land und Sozialhilfeverbänden) läßt eine gleiche Organisationsstruktur hinsichtlich der Personalvertretung als wünschenswert erscheinen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 18. März 1992

Dirngrabner
Obmann

Mühlböck
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 86/1991, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Dieses Landesgesetz gilt auch für Anstalten und Betriebe einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes ohne Rechtspersönlichkeit mit Ausnahme solcher Anstalten und Betriebe der Sozialhilfeverbände nach dem O.ö. Sozialhilfegesetz."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.